
Abteilung: 2.2 - Kindertagesbetreuung/Fach- und Finanzcontrolling FB2
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Leyendecker (Tel. 02641/975-499)
Aktenzeichen: 2.2
Vorlage-Nr.: 2.2/001/2024

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	03.12.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

Rahmenvereinbarung Kitas

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Finanzierung von Kindertagesstätten wurde durch die Novellierung des Kindertagesstättengesetzes zum 01.07.2021 grundlegend neu geregelt. Die Anteile der Träger von Kindertagesstätten und die Beteiligungen der Gemeinden sind dabei nicht konkret durch den Gesetzestext erfasst – siehe nachstehende Übersicht.



Für Kitas in freier Trägerschaft soll nach § 5 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz eine Rahmenvereinbarung durch die kommunalen Spitzenverbände mit Vertretungen der Träger geschlossen werden. Im Zuge der Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Vertretern der freien Jugendhilfe wurde zwischenzeitlich eine Übergangsvereinbarung für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024 abgeschlossen.

Hiernach sollen kirchliche Träger 102,5 % der angefallenen Personalkosten als Zuwendung erhalten (Berechnung: 99 % für Personalkosten; 3,5 % für Sachkosten). Bereits getroffene Vereinbarungen sollen dabei ihre Gültigkeit behalten. Sonstige freie Träger sollen 100 % der Personalkosten erhalten. Der gesetzlich geforderte Eigenanteil sowie die Berücksichtigung weiterer Kosten sollen dabei vor Ort verhandelt werden.

Bezüglich des Eigenanteils kommunaler Träger und der Beteiligung von Kommunen an den Kosten freier Träger wurden bisher keine Regelungen bzw. Empfehlungen auf Ebene der kommunalen Spitzen getroffen.

Somit gibt es vier betroffene Finanzströme, auf die im Folgenden eingegangen wird:

- I. Eigenanteil kirchlicher Träger (27 Einrichtungen, davon 2 evangelisch)
- II. Eigenanteil sonstiger freier Träger (6 Einrichtungen)
- III. Eigenanteil kommunaler Träger (43 Einrichtungen)
- IV. Beteiligung von Kommunen an den Kosten freier Träger

I. Eigenanteil kirchlicher Träger

Dieser Bereich ist grundsätzlich durch die Übergangsvereinbarung geregelt. Eine Besonderheit besteht vorliegend im Kreis Ahrweiler, da mit dem Bistum Trier eine Kostenvereinbarung auf Basis des vor Jahren getroffenen Sparbeschlusses existierte. Diese wurde durch das Bistum zum 31.12.2023 gekündigt, sodass aus Sicht der Verwaltung eine Anwendung der Übergangsvereinbarung für die Zeit vom 01.07.21 bis 31.12.2023 zumindest fraglich ist. Seitens des Bistums wurde Erörterungsbedarf angekündigt. Es erfolgte diesbezüglich ein Austausch an Daten. Aktuell werden Gespräche terminiert. Dieser Sachverhalt wurde im Jugendhilfeausschuss am 04.06.2024 erörtert.

II. Eigenanteil sonstiger freier Träger

Im Rahmen der Übergangsvereinbarung wurde geregelt, dass auch von sonstigen freien Trägern ein Eigenanteil zu fordern ist. Da dieser bei den kirchlichen Trägern auf 1 % festgesetzt wurde, ist es naheliegend, auch bei den weiteren freien Trägern diesen Anteil zu erheben.

Die individuelle Verhandlung in Bezug auf die Sachkosten stellt sich aktuell als sehr komplex dar, da es keine Definition bzw. Negativ- oder Positivabgrenzung der Begrifflichkeit „Sachkosten“ gibt. Durch eine Arbeitsgruppe auf der Ebene von Landkreistag und Städtetag soll aktuell ein Abgrenzungsvorschlag zu den Baukosten erfolgen. Hinzu kommen weitere offene Fragestellungen, da es bei einigen Faktoren (z. B. Abschreibungen, Finanzdienstleistungen, Gemeinkosten etc.) Gründe für oder gegen eine Berücksichtigung gibt. Die Erhebung der Daten und erste Gespräche mit den sechs sonstigen Trägern im Kreis Ahrweiler laufen derzeit.

III. Eigenanteil kommunaler Träger

Auf Ebene der kommunalen Spitzen wird aktuell ein Vorschlag geprüft, die Beteiligung der kommunalen Träger nach den Regelungen des „alten“ Rechts zu bemessen. Die administrative Berechnung eines Eigenanteils stellt sich allerdings nicht als 1:1 übertragbar dar. Hiernach wurde der Eigenanteil nach den jeweiligen Gruppenformen erhoben und lag zwischen 5 und 15 %. Somit ergab sich für jede Einrichtung eine andere Beteiligungsquote. Nach „neuem“ Recht werden jedoch keine Gruppen, sondern nur Plätze ausgewiesen, sodass die Berechnung des einrichtungsspezifischen Eigenanteils nach altem Recht nicht exakt zu berechnen ist. Hier könnte allerdings auf Erhebung von Durchschnittswerten eine einheitliche Regelung getroffen werden. Nach Auskunft des Landkreistags stelle sich die Lage in den Landkreisen als sehr heterogen dar. Der Landkreistag wurde aufgefordert,

Kontakt mit dem Gemeinde- und Städtebund mit dem Ziel einer etwaigen gemeinsamen Lösung aufzunehmen.

IV. Beteiligung von Kommunen an den Kosten freier Träger

Auch hier wird aktuell ein Vorschlag auf Ebene der Spitzen geprüft. Danach sollen Kommunen in der prozentualen Höhe beteiligt werden, die bei eigener Trägerschaft entstehen würde. Diese Regelung basiert auf Grundlage eines Beschlusses des OVG Rheinland-Pfalz.

Hinzu kommt, dass nach der neuen gesetzlichen Regelung eigene Aufwendungen der Kommune an die freien Träger in Abzug gebracht werden können. Auch hier stellt sich die Frage der Definition von tatsächlichen Kosten (z. B. Abschreibungen, Gemeinkosten und insbesondere Kosten bei kommunaler Bauträgerschaft). Vor diesem Hintergrund wäre auch hier eine gemeinsame Definition der Kostenarten auf Ebene der Spitzen ebenfalls sinnvoll.

Fazit:

Eine abschließende Kalkulation und finanzielle Abwicklung sind erst nach Klärung der vorgenannten Sachverhalte möglich. Da die Regelungen rückwirkend für den Zeitraum ab dem 01.07.2021 anzuwenden sind und die Personalkostenzuschüsse einen Umfang von zwischenzeitlich rund 64,5 Mio. € beinhalten, können im Jahr 2025 noch relevante Belastungen des Kreishaushalts entstehen.

Personalkostenzuschüsse für den Zeitraum vor dem 01.07.2021 Gesetzesentwurf zur Abrechnung der Landeszuweisungen

Im September 2024 informierte der Landkreistag über einen Gesetzesentwurf der Landtagsfraktionen SPD, Bündnis 90 /Die Grünen und FDP zur Abrechnung der Landeszuweisungen zu den Kita-Personalkosten.

Der Gesetzesentwurf wurde nicht durch die Regierung, sondern aus der Mitte des Parlaments eingebracht, sodass eine vorherige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nicht zwingend erfolgen musste.

Kerninhalt des Entwurfs ist, dass die Verwendung der Personalkostenzuweisungen des Landes vor dem 01.07.2021 (Gesetzesnovellierung des Kindertagesstättengesetzes) bis zum 31.08.2025 nachgewiesen und dem Landesjugendamt übersandt werden müsse.

Im Kreis Ahrweiler bestehen – wie bei einigen anderen Kreisen – Rückstände in der Bearbeitung der Verwendungsnachweise.

Vor dem Hintergrund der Rückstände und dem Gesetzesentwurf wurde ein Verfahren entwickelt, dass eine abschließende Bearbeitung der Verwendungsnachweise spätestens bis zum 31.08.2025 ermöglichen soll:

1. Zwei Kolleginnen aus dem Bereich der Prüfung der Verwendungsnachweise stocken kurzfristig Stunden auf.
2. Nach einem Aufruf innerhalb der Kreisverwaltung unterstützen bis zu 5 Mitarbeitende stundenweise den Bereich.
3. Ab dem 01.11.2024 bis 30.04.2025 wird im Rahmen eines Pflichtpraktikums in Vollzeit eine Studentin aus der FH Remagen das Team verstärken.
4. Es wurde ein System mit einer Stichprobenprüfung entwickelt, das die Prüfungen vereinfachen und beschleunigen soll.

Hierbei ist anzumerken, dass ein Gesamtverwendungsnachweis an das Landesjugendamt grundsätzlich erst nach Prüfung aller Einzelverwendungsnachweise der Träger durch die Fachabteilung erfolgen kann.

Für den genannten Zeitraum ab 2018 liegen trotz mehrfacher Erinnerung noch nicht alle Verwendungsnachweise – sowohl von Kitas in freier als auch in kommunaler Trägerschaft – vor. Vor dem Hintergrund des Gesetzesentwurfs sollte dies schnellstmöglich nachgeholt werden. Die Verwaltung wird in Kürze mit den Trägern erneut in Kontakt treten, um ggf. gemeinsam zielorientiert Lösungen zu finden.

Die Thematik wurde mit den hauptamtlichen Bürgermeistern in der Kreisgruppenbesprechung am 05.11.2024 erörtert.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleitung